

Amtsblatt

für die Stadt Angermünde

Angermünde, 20. Januar 2023 | Nummer 1/2023 | 33. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Änderung der Flugplatzgenehmigung am Sonderlandeplatz CrussowSeite 1
- Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Rudolf-Breitscheid-Straße/Ecke Sternfeldgraben“Seite 2
- Entwurf des Bebauungsplanes „Dobberzin Wohnanlage 1 Thekenberg“Seite 3
- Entwurf des Textbebauungsplanes für das Wochenendhausgebiet „Thekenberg“Seite 4
- Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)Seite 5
- Allgemeine Tarife für Trinkwasser ab 01.01.2023Seite 5
- 2. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des ZOWA vom 05.12.2017Seite 6

Amtliche Mitteilungen

- Einfacher Mietspiegel 2022 der Stadt Angermünde – KorrekturSeite 8
- Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und RichterSeite 10
- Stellenausschreibung Erzieher/in (m/w/d)Seite 10
- Stellenausschreibung Mitarbeiter/Mitarbeiterin Kultur (m/w/d)Seite 11
- Stellenausschreibung Fachangestellte/r für Bäderbetriebe/Rettungsschwimmer/in (m/w/d)Seite 11
- Stellenausschreibung Gärtner/in (m/w/d)Seite 12
- Stellenausschreibung Berufsausbildung IT-Systemintegration (m/w/d)Seite 12

– Amtliche Bekanntmachungen –

Änderung der Flugplatzgenehmigung am Sonderlandeplatz Crussow hier: Bekanntmachung und öffentliche Auslegung

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Genehmigungsbehörde) hat auf Antrag des Flugplatzbetreibers, Herrn Bernd Finkbeiner, die Flugplatzgenehmigung des Sonderlandeplatzes Crussow gem. § 6 Absatz 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) mit Bescheid vom 06.12.2022 wesentlich geändert.

Die Änderung betrifft zum einen die Erweiterung des Flugbetriebes von bisher nur UL-Sichtflugbetrieb auf nunmehr auch Motorflugbetrieb und zum anderen die Erweiterung der Flugplatzanlage und weitere Änderungen.

Dem Antragsteller wurden die zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlichen Auflagen erteilt, insbesondere zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen, zum Schutz von Natur und Landschaft sowie zur Wahrung der Betriebssicherheit des Sonderlandeplatzes.

In dem Genehmigungsänderungsbescheid ist über alle Anträge, Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen entschieden worden.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid nebst Anlagen liegt im Bauamt Stadt Angermünde, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde – Beratungsraum **für zwei Wochen** in der Zeit vom **30.01.23 bis 10.02.23** während der Dienststunden

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Bescheid über die Änderungsgenehmigung gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber allen Betroffenen als zugestellt (§ 6 Abs. 5 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Im Übrigen wird auf den Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Änderung der Genehmigung für den Sonderlandeplatz Crussow kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB), Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruchsführer hat innerhalb der nach §§ 6 Absatz 5 Satz 2, 10 Absatz 5 Luftverkehrsgesetz auch für das Genehmigungsverfahren geltenden Frist von sechs Wochen die zur Begründung seines Widerspruchs dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter

<https://lbv.brandenburg.de/veroeffentlichungen-24781.html>

aufgeführt sind.

Gemäß § 6 Absatz 6 Luftverkehrsgesetz hat der Widerspruch eines Dritten gegen die vorstehende Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Obergericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form entsprechend den Formerfordernissen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Genehmigungsbescheid Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO

innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Legt ein Dritter Widerspruch gegen die vorstehende Entscheidung ein, kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag des Dritten nach § 80 Absatz 4 VwGO die Vollziehung aussetzen (§ 80a Absatz 1 Nr. 2 VwGO).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich vor dem Obergericht jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen muss (§ 48 Absatz 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 67 Absatz 1 VwGO). Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Genehmigungsänderungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von der Anhörungs- und Genehmigungsbehörde gespeichert und verarbeitet werden (Datenschutzbeauftragter des Landesamtes für Bauen und Verkehr: Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500).

Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Unterlagen zeitgleich auch im Internet unter <https://lubb.berlin-brandenburg.de/> eingesehen werden können.

Stadt Angermünde

Der Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Rudolf-Breitscheid-Straße/Ecke Sternfeldgraben“

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat am 14.12.2022 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Rudolf-Breitscheid-Straße/Ecke Sternfeldgraben“ nach § 2 (1) BauGB gefasst. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Das ca. 1,8 Hektar große Plangebiet umfasst eine im Stadtgebiet liegende Kleingartenanlage sowie bisher wenig genutzte rückwärtige Grundstücksflächen der Mehrfamilienhäuser nördlich der Rudolf-Breitscheid-Straße. Umgeben ist der Bereich von überwiegend viergeschossigen straßenbegleitenden Mehrfamilienhäusern, Gartengrundstücken und gewerblichen Einrichtungen. Westlich des Geltungsbereiches verläuft der Sternfeldgraben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf die Flurstücke 195/2, 197/2 (teilweise), 498 (teilweise) und 499 (teilweise) in der Flur 5, Gemarkung Angermünde. Eine Karte zum Plangebiet ist abgebildet (nicht maßstäblich).

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 30.01.2023 bis 10.02.2023

in der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, Zimmer 301, 16278 Angermünde, zu den Dienstzeiten

Montag	9.00 Uhr–12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr–12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr–12.00 Uhr

informieren und hat das Recht, sich innerhalb dieser Frist zur Planung zu äußern.

Die Einsichtnahme ist ebenfalls über die Internetseite der Stadt Angermünde: www.angermuede.de > Bürgerservice > Bekanntmachungen möglich.

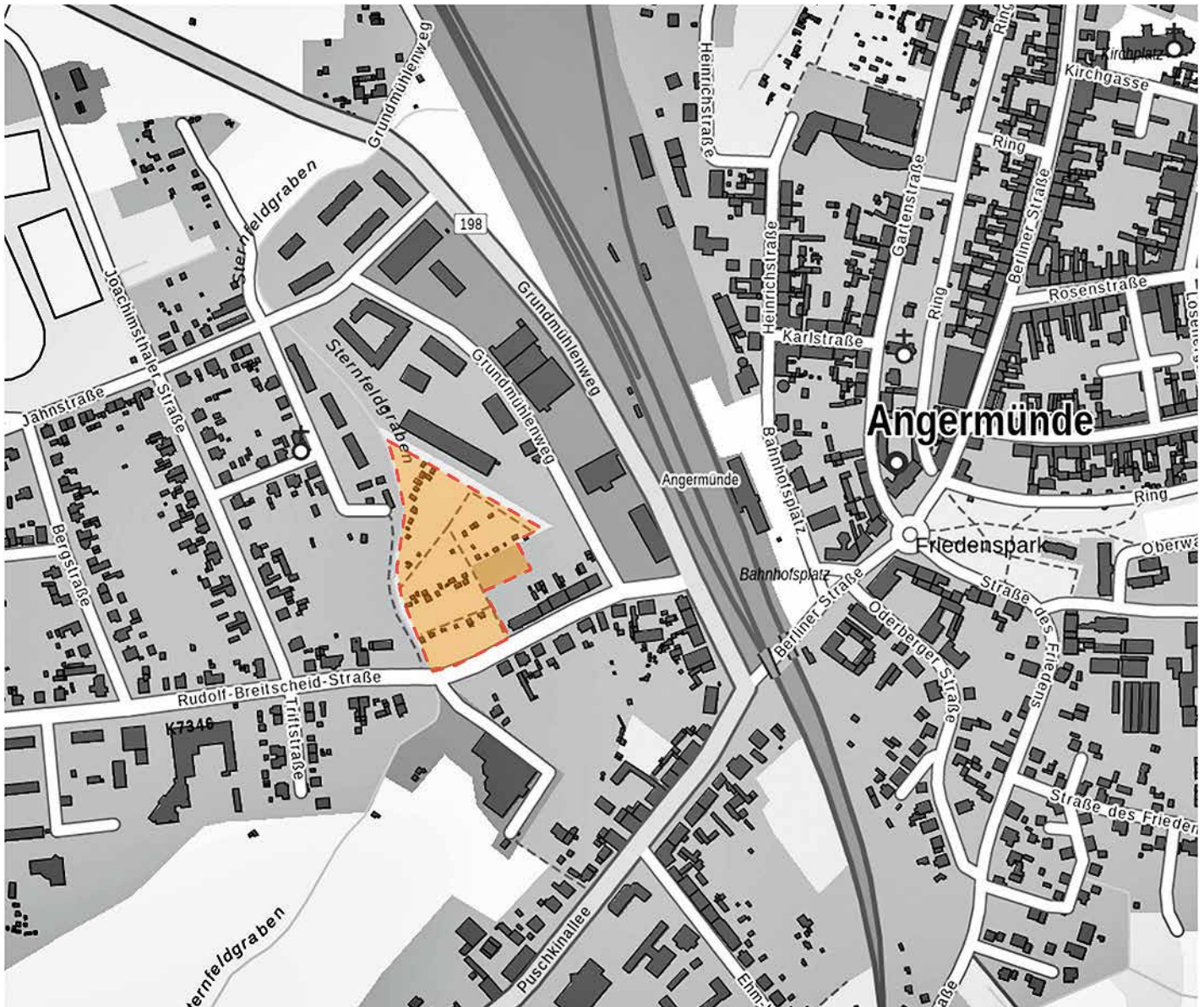
Während der Auslegungsfrist können von jedermann – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen an die Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde, abgegeben werden.

Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine

Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit ausliegt.

**Kartenausschnitt: Abgrenzung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
„Rudolf-Breitscheid-Straße/Ecke Sternfeldgraben“ (unmaßstäblich)**



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 14.12.2022 unter Beschluss Nr. BV-115/2022 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes „Dobberzin Wohnanlage 1 Thekenberg“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Dobberzin der Stadt Angermünde an der Kerkower Straße und der Dobberziner Dorfstraße:

siehe Karte auf Seite 4 oben

Damit soll der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der

Planung zu unterrichten und ihre Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift oder per Mail unter folgender Adresse u.schwanebeck@angermuede.de abzugeben.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Zeitraum vom

30.01.2023 bis 03.03.2023

bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, Zimmer 301, 16278 Angermünde, zu den Dienstzeiten:

Montag	9.00 Uhr–12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr–12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr–12.00 Uhr.

Die Einsichtnahme ist ebenfalls über die Internetseite der Stadt Angermünde:

www.angermuende.de > Bürgerservice > Bekanntmachungen

möglich.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.



Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit ausliegt.

Angermünde, 03.01.2023

F. Bewer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 14.12.2022 unter Beschluss Nr. BV-115/2022 beschlossen, den Entwurf des Textbebauungsplanes für das Wochenendhausgebiet „Thekenberg“ in Angermünde OT Dobberzin vom 14.05.2003 in der Fassung der 1. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Dobberzin der Stadt Angermünde an der Kerkower Straße und der Dobberziner Dorfstraße:



Damit soll der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihre Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift oder per Mail unter folgender Adresse u.schwanebeck@angermuende.de abzugeben.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Zeitraum vom

30.01.2023 bis 03.03.2023

bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, Zimmer 301, 16278 Angermünde, zu den Dienstzeiten:

Montag	9.00 Uhr–12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr–12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr–12.00 Uhr.

Die Einsichtnahme ist ebenfalls über die Internetseite der Stadt Angermünde:

www.angermuende.de > Bürgerservice > Bekanntmachungen

möglich.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.
 Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen

Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit ausliegt.

Angermünde, 03.01.2023

F. Bewer
 Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde – Bürgerbüro
 Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohner gemäß § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) über die Möglichkeit der Übermittlungssperren nach diesem Gesetz zu unterrichten.

glaubhaft macht, dass Tatsachen vorliegen, die eine Annahme rechtfertigen, dass durch eine Auskunft ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann.

Bei einer Übermittlungssperre nach §§ 36 Abs. 2 und 50 Abs. 1–3 BMG kann jede Bürgerin und jeder Bürger auf einen schriftlichen Antrag hin formlos und ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer bzw. seiner Daten

Die Beantragung einer solchen Sperre ist in der Regel nur bei Bezug einer neuen Wohnung sinnvoll. Die Auskunftssperre ist besonders zu begründen und mit Nachweisen zu versehen. Vor ihrer Eintragung muss diese Sperre seitens der Meldebehörde genehmigt werden. In jedem Einzelfall hat die Meldebehörde zu überprüfen, ob die vorgebrachten Gründe ausreichen.

- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG – Personen unter 18 Jahren)
- an die Religionsgesellschaften von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 2 BMG),
- an Parteien, Wählergruppen und ähnliche Organisationen im Zusammenhang mit Wahlen, Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren (§ 50 Abs. 1 BMG),
- aus Anlass einer Alters- und Ehejubiläums an Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften – Mandatsträger, Presse und Rundfunk – (§ 50 Abs. 2 BMG) und
- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Mit der Eintragung der Auskunftssperre dürfen Melderegisterauskünfte nicht mehr erteilt werden. Die Auskunftssperre gilt allerdings nicht gegenüber Behörden und kann in begründeten Einzelfällen auch gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag oder von Amtswegen verlängert werden.

widersprechen. Die Übermittlungssperre hat so lange im Melderegister Bestand, bis sie widerrufen wird.

Zuständig für die Eintragung der oben genannten Sperren ist das:
 Bürgerbüro
 der Stadtverwaltung Angermünde
 Markt 24
 16278 Angermünde

Von den Übermittlungssperren zu unterscheiden ist die Auskunftssperre nach § 51 BMG, die auf Antrag eingetragen wird, wenn die betroffene Person

Öffnungszeiten:
 Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag zusätzlich von 13.00 bis 18.00 Uhr und mittwochs geschlossen

**Allgemeine Tarife für Trinkwasser ab 01.01.2023 des Zweckverbandes
 Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA –**

I. Hauptleistungen

Der Wasserpreis besteht aus einem Mengenpreis für die abgenommene Wassermenge sowie einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wassermengen und die Vorhaltung der Anlage.

Der Berechnungsmaßstab für den Grundpreis ist die Zählernennleistung des in der Hausanschlussleitung installierten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler wegen einer vom Kunden gewünschten zeitweiligen Stilllegung des Hausanschlusses ausgebaut, ist der Berechnungsmaßstab für den Grundpreis die Zählernennleistung des ausgebauten Wasserzählers.

Zu allen angeführten Preisen, außer den als Bruttopreis gekennzeichneten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

1.3 Sonderpreis

Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, in Versorgungsgebieten mit freien Kapazitäten der Wasserwerke Sonderpreise für Großabnehmer > 500 m³/d festzulegen. Die Sonderpreise bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsvorstand.

1. Mengenpreise	Preis pro m³
1.1 Mengenpreis	1,30 EUR
1.2 Weiterverteilerpreis	1,20 EUR

Dieser Preis gilt nur für die Abgabe in öffentliche Verteilernetze von Dritten

2. Grundpreis	Preis pro Tag
2.1 Kleinabnehmer	
Zählernennleistung bis Q ₃ 4 m³ / Q _n 2,5	0,32 EUR
Q ₃ 10 m³ / Q _n 6	0,77 EUR
Q ₃ 16 m³ / Q _n 10	1,27 EUR
Q ₃ 25 m³ / Q _n 15	1,92 EUR
Q ₃ 40 m³ / Q _n 25	3,19 EUR
Q ₃ 63 m³ / Q _n 40	12,96 EUR
> = Q ₃ 100 m³ / Q _n 60	7,66 EUR
2.2 Großabnehmer	
Zählernennleistung	
Q ₃ 25 m³ / Q _n 15	3,10 EUR

Q ₃ 63 m ³ / Qn 40	8,26 EUR
>= Q ₃ 100 m ³ / Qn 60	12,40 EUR
2.3 Standrohrzähler	
Zählernennleistung	
Q ₃ 4 m ³ / Qn 2,5	0,66 EUR
Q ₃ 10 m ³ / Qn 6	1,27 EUR
Q ₃ 16 m ³ / Qn 10	1,92 EUR
> = Q ₃ 25 m ³ / Qn 15	3,19 EUR
2.4 Feuerlöschleitungen	
Zählernennleistung	
> = Q ₃ 63 m ³ / Qn 40	3,19 EUR

II. Nebenleistungen

1. Herstellen eines TW-Hausanschlusses	
1.1. Grundpauschale	
Nennweite DN 25 bis DN 32	1.250,00 EUR
Nennweite DN 40 bis DN 50	2.000,00 EUR
1.2. Ergänzungspauschale	
Nennweite DN 25 bis DN 50	875,00 EUR
1.3. Meterpauschale	
Nennweite DN 25 bis DN 32	16,00 EUR
Nennweite DN 40 bis DN 50	19,00 EUR
1.4. vorübergehende Anschlüsse und Nennweiten über DN 50	Ersatz der tatsächlichen Kosten
2. Vermietung von Standrohren	
Zinslose Sicherheitsleistung (brutto)	200,00 EUR
Aufbau	50,00 EUR
Abbau	50,00 EUR

3. Mahnverfahren	
3.1. Mahnung mit Sperrandrohung (brutto)	3,00 EUR
3.2. Sperrauftrag bzw. letzte vorgerichtliche Mahnung (brutto)	5,00 EUR
3.3. gerichtliches Mahnverfahren	Ersatz der tatsächlichen Kosten
4. Sperrung eines Hausanschlusses	68,20 EUR
5. Wiederinbetriebsetzung	68,20 EUR
6. Wechselung eines frostgeschädigten Zählers	
Zählernennleistung	
Q ₃ 2,5 / Qn 1,5	113,66 EUR
Q ₃ 4 / Qn 2,5	113,66 EUR
Q ₃ 10 / Qn 6	131,14 EUR
Q ₃ 16 / > = Qn 10	190,95 EUR

7. Wechselung und Nachprüfung von Messeinrichtung im Kundenauftrag	Ersatz der tatsächlichen Kosten
8. Der Kunde kann auf Wunsch mittels formlosen Antrags die elektronische Datenausgabe der Messergebnisse beantragen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.	

Die „Allgemeinen Tarife für Trinkwasser“ gelten ab 01.01.2023.

Schwedt, den 09.12.2022

Arnold
Verbandsvorsteher

2. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA – vom 05.12.2017

Auf Grund der §§ 15 S. 4 und 18 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in ihrer Sitzung vom 22.12.2022 die folgende 2. Änderung zur „Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“ – ZOWA – vom 05.12.2017 beschlossen:

Artikel 1 Neufassung des § 12

Der § 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Gebührenmaßstäbe und -sätze Häusliches Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten, Fortleiten und Behandeln von häuslichem Schmutzwasser ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt
pro m³ Frischwasserverbrauch 3,14 EUR.

(2) Gebührenmaßstab für die Annahme und Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist die Mengenangabe zum Schlammvolumen im Begleit- und Übernahmeschein für den Transport des Klärschlammes in m³ mit einer Nachkommastelle. Häufigkeit und Umfang der Schlammmentnahme aus der KKA bestimmt sich aus den gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis zum Betrieb der Anlage vorgesehenen Wartungen.

Die Einleitgebühr für nicht separierten Klärschlamm mit einem Trockensubstanz-Gehalt von 30 g/l bis 60 g/l beträgt ab Einleitung in die Schlammbehandlungsanlage des Zweckverbandes

pro m³ 39,27 EUR

Für das Einsammeln und den Transport werden je Fahrkilometer 3,43 EUR berechnet.

- (3) Gebührenmaßstab für das Entleeren, die Abfuhr und das Behandeln von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt

pro m³ Frischwasserverbrauch 9,59 EUR

Die Abholung des Schmutzwassers erfolgt aus dem öffentlichen Verkehrsraum über einen Saugstutzen an der Grundstücksgrenze. Zusätzlich notwendige Leistungen zur Entleerung der Sammelgrube werden entsprechend § 27 (2) der Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWS vom 22. Juni 2005 in Höhe des tatsächlichen Aufwandes gesondert in Rechnung gestellt.

Wird für die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube die Verlegung eines Saugschlauches auf dem Grundstück erforderlich, wird eine Zusatzgebühr von 2,40 Euro je Meter Schlauchverlegung und Entleerung erhoben.

Artikel 2 Neufassung des § 16

Der § 16 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16

Verwaltungsgebühr

Für jedes Abrechnen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers sowie für jede gewünschte Zwischenabrechnung hat der Gebührenpflichtige eine Verwaltungsgebühr von 12,00 EUR zu zahlen. Die Abrechnung muss vom Gebührenpflichtigen beim Zweckverband beantragt werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 2. Änderung zur „Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“ – ZOWA – vom 05.12.2017 tritt **am 01.01.2023** in Kraft.

Schwedt/Oder, den 23.12.2022

*gez. Jens Arnold
Verbandsvorsteher*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung zur „Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“ – ZOWA – vom 05.12.2017 wird gemäß § 25 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Schwedt/Oder, den 23.12.2022

*gez. Jens Arnold
Verbandsvorsteher*

– Amtliche Mitteilungen –

Einfacher Mietspiegel 2022 der Stadt Angermünde – Korrektur

Es erfolgt eine Korrektur der Amtlichen Mitteilung aus dem Amtsblatt-Nr. 11/2022 vom 16.12.2022.

Mit dem einfachen Mietspiegel der Stadt Angermünde steht eine Übersicht über Wohnungsmieten für nicht preisgebundene Wohnungen zur Verfügung. Er gibt die, zum Stichtag 29.02.2020 üblicherweise gezahlten Mieten (je m²), für verschiedene Wohnungstypen jeweils vergleichbarer Lage, Art, Größe und Ausstattung wieder. Diese Mieten werden als „ortsübliche Vergleichsmieten“ bezeichnet (§ 558 a BGB).

Die Datenerhebungen aus 2020 wurden gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Wohnungswesen zur Erstellung von Mietspiegeln nach zwei Jahren mit dem geltenden Verbraucherpreisindex verrechnet. Ausschlaggebend war die errechnete Indexerhöhung von Februar 2020 zu Februar 2022. Der Mietspiegel soll zu einem fairen Interessenausgleich über eine angemessene Miethöhe beitragen.

Er gilt für freifinanzierten (nicht mietpreisgebundenen) Wohnraum in Mietobjekten ab 3 Wohneinheiten (WE) in der Stadtlage Angermünde (Lage 1, Lage 2) und bei vergleichbaren Mietobjekten in den Ortsteilen (Lage 3), siehe Übersichtsplan.

Bei den aufgeführten Mietwerten handelt es sich um die monatliche „Nettokaltmiete“ je Quadratmeter Wohnfläche. Das ist die Grundmiete einschließlich Modernisierungumlage ohne Betriebs- und Heizkosten und andere Zuschläge (vgl. § 556 BGB).

Dieser Mietspiegel wurde erarbeitet durch:

Stadtverwaltung Angermünde, Fachbereich Bildung, Kultur, Soziales unter Beteiligung der ansässigen Wohnungsunternehmen der Stadt Angermünde, des Mietervereins Prenzlau/Uckermark e. V. und des Gutachterausschusses des Landkreises Uckermark.

Informationen (keine Rechtsberatung) unter:

Stadtverwaltung Angermünde
 FB Bildung, Kultur, Soziales
 Markt 24
 16278 Angermünde
 Tel.: 03331/260023

Erläuterungen zur Mietspiegeltabelle

Grundlage für die Erfassung ist der Gesamtwohnbestand von 4.802 WE in der Kernstadt (Lage 1, Lage 2) (lt. Gebäude- und Wohnraumzählung Zensus 2011, veröff. 05/2013).

Nicht in den MSP aufgenommen wurden: 170 Leerwohnungen, 1.620 Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern, 242 Wohnungen ab 3 WE, welche auch vom Eigentümer bewohnt werden und 210 mietpreisgebundene Wohnungen (mit Wohnberechtigungsschein). Es verbleiben danach **2.560** Wohnungen.

Für 2.203 Wohnungen davon wurden die Mietdaten erfasst.

Dies entspricht 86 % des mietspiegelrelevanten Wohnungsbestandes. Somit lässt sich der einfache Mietspiegel 2022 zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete im Einzelfall verwenden.

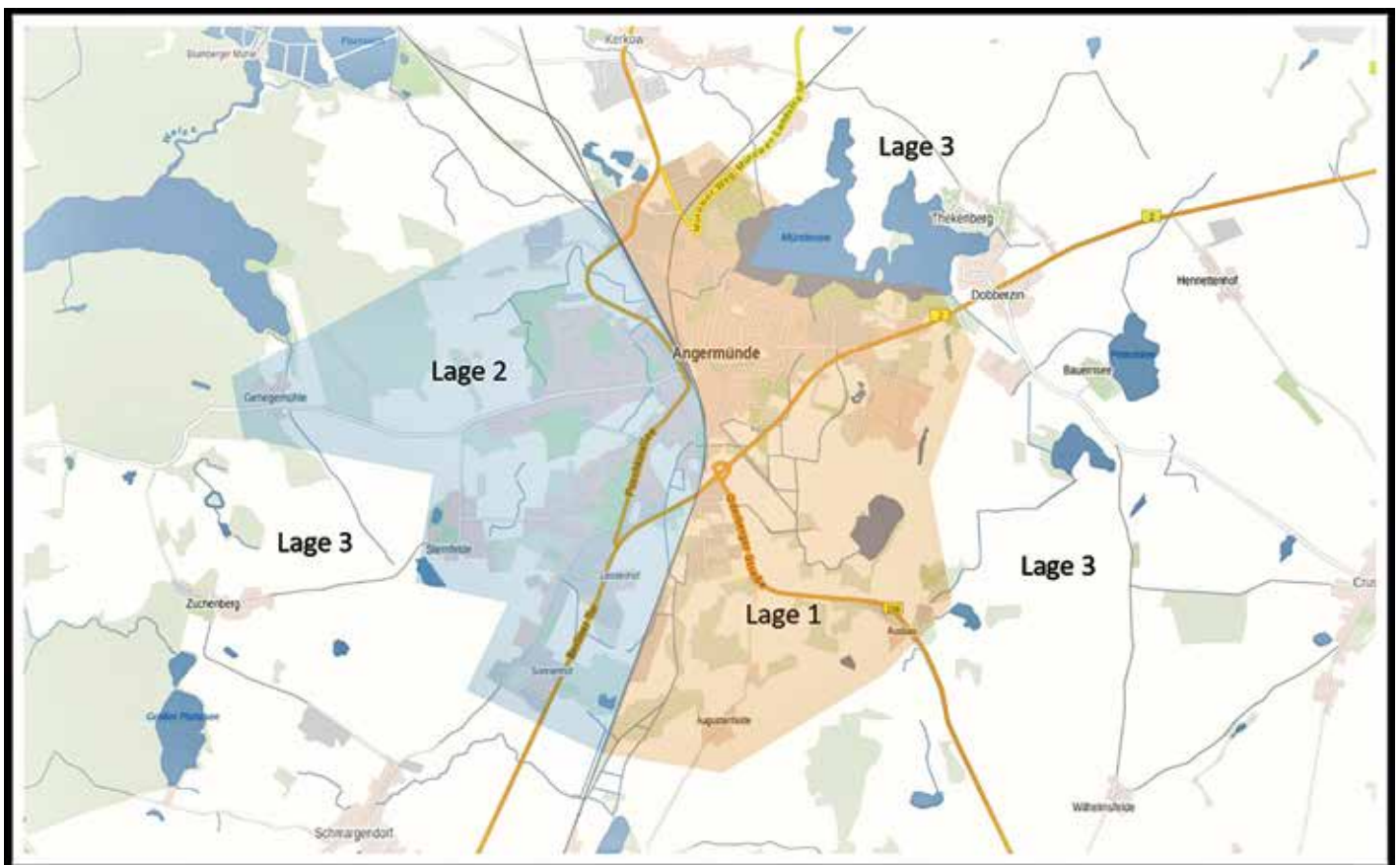
Für die Lage 3 wurden 272 WE in den Ortsteilen berücksichtigt.

Die Erstellung des Mietspiegels basiert auf der Tabellenmethode.

Es wurden die mietpreisbildenden Faktoren des Wohnungsmarktes von Angermünde betrachtet. Das sind die Lage, die Baualterklassen, die Größe und die Ausstattungen der Wohnungen. Aufgenommen wurden Gebäude mit eingebautem Aufzug und ab 2011 komplett sanierte Gebäude.

Verzichtet wurde auf die Ausweisung der energetischen Beschaffenheit. Die Erfassung ergab jedoch, dass 76 % der erfassten Wohnungen einen guten Energiequotienten aufweisen (EVK 75 bis < 160 kWh/(m²·a); EEK C und E zusammengefasst).

Zur Lage:



Einfacher Mietspiegel 2022 der Stadt Angermünde (mit den Ortsteilen)

MSP 2022 Angermü

Mittelwerte und Spannen der Nettokaltmiete in EUR je m² der Wohnfläche, ohne Betriebskosten

(Erhebungsstichtag 29.02.2020; Hochrechnung mit Verbraucherpreisindex zum Februar 2022), Fachbereich Bildung/ Kultur/ Soziales

Baualtersklassen			bis 1918		1919 - 1945		1946 - 1990			1991 - 2010		ab 2011/ oder mit Komplettsanierung		
Ausstattungskategorien:			A	B	A	B	A	B	C	A	B	A	B	B1 mit Aufzug
Lagebereich 1	Wohnfläche unter 40 m ²	Mittelwert	6,38 €		5,33 €		5,98 €	5,16 €		8,21 €	7,39 €	8,43 €	6,17 €	
		Spanne	5,49 - 6,49		4,49 - 5,83		5,71 - 6,24	5,08 - 5,24		6,48 - 9,95	6,94 - 7,48	6,81 - 9,02	5,15 - 7,20	
	41 m ² bis 50 m ²	Mittelwert	5,11 €	5,34 €	5,41 €	5,97 €	5,77 €		5,67 €	6,60 €	5,61 €	6,61 €	6,36 €	
		Spanne	4,94 - 5,33	5,15 - 5,46	2,46 - 6,45	2,46 - 6,46	5,64 - 6,38		5,49 - 6,38	6,31 - 7,00	4,58 - 6,68	6,30 - 7,31	5,31 - 6,68	
	51 bis 75 m ²	Mittelwert	5,55 €	6,26 €	6,17 €	5,51 €	5,83 €	5,62 €		6,48 €	6,37 €	6,47 €	5,91 €	
		Spanne	4,78 - 6,00	5,02 - 6,62	5,21 - 7,00	5,51 - 6,14	5,54 - 6,04	4,91 - 5,98		5,44 - 10,44	5,45 - 10,14	5,83 - 6,94	5,53 - 6,13	
76 bis 85 m ²	Mittelwert	5,20 €	5,12 €	5,20 €		5,83 €	5,29 €		5,49 €		6,29 €	6,53 €		
	Spanne	4,83 - 5,51	5,03 - 5,62	4,45 - 5,87		5,60 - 8,00	5,02 - 6,63		5,28 - 6,17		5,88 - 6,86	5,41 - 7,53		
86 bis 95 m ²	Mittelwert	4,83 €		5,33 €	4,57 €	5,69 €			5,92 €		5,92 €	5,99 €		
	Spanne	4,04 - 5,34		4,80 - 5,77	3,81 - 4,64	5,30 - 6,06			5,25 - 6,50		5,34 - 6,41	5,46 - 6,36		
ab 96 m ²	Mittelwert	4,66 €		5,25 €										
	Spanne	4,03 - 5,21		4,81 - 5,89										

Ausstattungskategorien der Wohnung:

- A** mit Sammelheizung/ mit Bad/ mit WC; mind. 3 Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, bezogen auf Fassade, Dach, Kellerdecke, Innensanierung, Treppenhaus, Erneuerung von Elektro-, Sanitär- oder/ und Heizungsanlage ab 1990
- B** mit Sammelheizung und Bad; mit Balkon/ Loggia/ Terrasse; Die weiteren Kriterien der Kat. A sind erfüllt.
- C** mit Sammelheizung; Bad/ WC modernisiert; Die weiteren Kriterien der Kat. A sind jedoch nicht erfüllt.

A1 wie A mit Aufzug

B1 wie B mit Aufzug

Für nicht dargestellte Ausstattungskategorien und Leerfelder lagen keine verwertbaren Mietwerte vor!

ohne	=	ab 20 Mietwerte
*	=	10 - 20 Mietwerte
**	=	5 - 9 Mietwerte

MSP 2022 Angermünde

Baualtersklassen			bis 1918		1919 - 1945		1946 - 1990			1991 - 2010		ab 2011/ oder mit Komplettsanierung		
Ausstattungskategorien:			A	B	A	B	A	B	C	A	B	A	B	B1 mit Aufzug
Lagebereich 2	Wohnfläche unter 40 m ²	Mittelwert					5,58 €	4,04 €			5,80 €		10,32 €	10,49 €
		Spanne					5,29 - 5,87	3,56 - 5,03			5,04 - 6,90		10,32 - 10,32	10,40 - 10,63
	41 m ² bis 50 m ²	Mittelwert			4,85 €		5,44 €	6,14 €	5,99 €		6,19 €			7,69 €
		Spanne			4,65 - 4,91		5,18 - 5,67	5,55 - 6,57	5,55 - 6,44		5,69 - 6,59			7,48 - 8,63
	51 bis 75 m ²	Mittelwert	5,22 €		4,03 €	6,90 €	5,81 €	5,72 €	6,51 €	6,51 €	6,21 €		6,24 €	8,07 €
	Spanne	5,04 - 5,45		3,39 - 4,82	6,55 - 7,12	5,55 - 6,02	5,52 - 5,99	5,42 - 6,66	5,64 - 7,27	5,69 - 6,71		5,60 - 6,63	7,48 - 8,98	
76 bis 85 m ²	Mittelwert	5,26 €		4,89 €			5,24 €							
	Spanne	5,16 - 5,40		4,61 - 5,31			4,98 - 5,55							
ab 86 m ²	Mittelwert	5,76 €												
	Spanne	5,06 - 6,29												
Lagebereich 3 Ortsteile	51 bis 75 m ²	Mittelwert	4,71 €				4,59 €			4,73 €				8,21 €
		Spanne	4,24 - 5,13				4,17 - 4,95			4,27 - 5,42				8,01 - 8,28
76 bis 85 m ²	Mittelwert	4,70 €												
	Spanne	4,43 - 5,30												

Ausstattungskategorien der Wohnung:

- A** mit Sammelheizung/ mit Bad/ mit WC; mind. 3 Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, bezogen auf Fassade, Dach, Kellerdecke, Innensanierung, Treppenhaus, Erneuerung von Elektro-, Sanitär- oder/ und Heizungsanlage ab 1990
- B** mit Sammelheizung und Bad; mit Balkon/ Loggia/ Terrasse; Die weiteren Kriterien der Kat. A sind erfüllt.
- C** mit Sammelheizung; Bad/ WC modernisiert; Die weiteren Kriterien der Kat. A sind jedoch nicht erfüllt.

A1 wie A mit Lift

B1 wie B mit Lift

Für nicht dargestellte Ausstattungskategorien und Leerfelder lagen keine verwertbaren Mietwerte vor!

ohne	=	ab 20 Mietwerte
*	=	10 - 20 Mietwerte
**	=	5 - 9 Mietwerte

Stadt Angermünde ruft zum Bewerben als Schöffe auf – Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

In diesem Jahr werden wieder die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Strafgerichtsbarkeit (Schöffe und Schöffin) gewählt, die dieses Amt für fünf Jahre ausüben. Die Amtsperiode der neu gewählten Schöffen läuft von Anfang 2024 bis Ende 2028. Die Gemeinden sind gehalten, Vorschlagslisten für mögliche Bewerber zum Schöffen bzw. Jugendschöffen aufzustellen. Obwohl Bürger zur Durchführung dieses Amtes auch verpflichtet werden können, möchte die Stadt Angermünde bevorzugt auf Bürger zurückgreifen, die dies auf freiwilliger Basis ausüben.

Die ehrenamtlichen Richter üben in der Hauptverhandlung das Richteramt im Wesentlichen mit dem gleichen Recht und der gleichen Stimmberechtigung wie die Berufsrichter aus. Durch Einbeziehung von zum Schöffen gewählten Bürgern soll ein Gegengewicht zur juristischen Routine und Wissenschaftlichkeit der Berufsrichter geschaffen werden. Die ehrenamtlichen Richter tragen somit wesentlich zum Funktionieren des Rechtssystems bei.

Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Rechtsprechung in Jugendstrafsachen.

Zum Schöffen bzw. Jugendschöffen gewählt werden können:

- Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben (Stichtag ist der 01.01.2024)
- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag ist der 01.01.2024)
- Personen, die in der vorschlagenden Gemeinde wohnen
- Personen, die geistig und körperlich für das Amt geeignet sind

Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurden oder die durch Richterspruch nicht die Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher

cher Ehrenämter besitzen bzw. Personen gegen die ein Ermittlungsverfahren in solchen Fällen schwebt, dürfen das Amt nicht ausüben.

Aus § 45 Abs. 1a Deutsches Richtergesetz ergeben sich verschiedene Schutzrechte für Schöffen. So sind sie z. B. für die Zeit ihrer Tätigkeit bei Gericht vom Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen. Sie erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt, können jedoch eine Entschädigung für beispielsweise Verdienstaufschlag und Fahrtkosten beanspruchen.

Interessenten, die sich zur Wahl als ehrenamtliche Richter stellen wollen und die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden sich bitte bis zum 31.03.2023 an die

Stadt Angermünde
FB Wirtschaft und Ordnung
Markt 24
16278 Angermünde

Für das Bewerberformular und weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Stadt Angermünde, Telefon 03331 260017. Das Bewerbungsformular finden Sie auch auf der Webseite der Stadt Angermünde unter: www.angermuende.de/buergerservice/formulare.

In einer ersten Stufe erfolgt die Aufstellung der Vorschlagsliste voraussichtlich in der Stadtverordnetenversammlung am 10.05.2023. In der zweiten Stufe wählt dann der Wahlausschuss aus den Vorschlagslisten die benötigte Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen an den Amts- und Landgerichten für die nächste Amtszeit.

Mehr Informationen zur Schöffenwahl unter: www.schoeffenwahl.de.

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde schreibt zum nächstmöglichen Termin die Stelle als

Erzieher/-in (m/w/d)

zur Betreuung von Kindern in den 7 Einrichtungen der Stadt Angermünde aus.

Die unbefristete Stelle im Umfang von 30 Wochenstunden ist mit S 08a des TVöD bewertet. Sie umfasst **folgende Schwerpunktaufgaben:**

- eigenständige pädagogische Bildung und Erziehung der Kinder entsprechend dem KitaG Brandenburg und der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung
- die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern
- die Planung, Durchführung und Nachbereitung pädagogischer Prozesse

Anforderungen an den/die Stelleninhaber/-in:

- Ausbildung als staatlich anerkannte/-r Erzieher/-in mit entsprechendem Fachwissen beim Umgang mit Kindern aller Altersstufen
- Verantwortungsbewusstsein, Selbstständigkeit, Einsatzbereitschaft, Teamgeist und Kommunikationsfähigkeit
- Beherrschen eines Musikinstrumentes sowie Wohnortnähe wären wünschenswert
- Soziale Kompetenzen unbedingt erwünscht
- Bereitschaft zum flexiblen Einsatz in den Kindertagesstätten der Stadt Angermünde
- Führerschein Klasse B
- ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate), ein aktueller Erste-Hilfe-Nachweis und der Nachweis über die gesundheitliche Eignung

(Unterlagen können im Einstellungsfall nachgereicht werden)

Das bieten wir Ihnen:

- eine ansprechende und zuverlässige Beschäftigung zu attraktiven Konditionen
- Einarbeitung in Ihre abwechslungsreichen und anspruchsvollen Tätigkeiten
- vielfältige fachliche und außerfachliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- betriebliche Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse KvBbg
- nette Kita-Teams

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsbedingungen bis zum **22.02.2023**

per E-Mail an: bewerbungen@angermuende.de
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Rödel unter Tel. 03331/260014.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde.

Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuende.de.

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde schreibt befristet für die Saison vom 01.04.2023–31.10.2023 die Tätigkeit als

Mitarbeiter/-in Kultur (m/w/d)

zur Absicherung der Öffnungszeiten im Stolper Turm aus.

Die Stelle im Umfang von 25 Wochenstunden ist mit der E1 des TVöD's (Brutto von mindestens 1.292 €) bewertet und umfasst folgende Schwerpunktaufgaben:

- Absicherung der Öffnungszeiten voraussichtlich von Mittwoch-Sonntag
- Eintrittskassierung und Besucherbetreuung
- Kontrollen und Sicherstellung von Ordnung und Sauberkeit im Turm und auf dem Gelände
- Unterstützung bei kulturellen Veranstaltungen der Stadt Angermünde und Aushilfe in anderen Kulturstätten der Stadt Angermünde

Anforderungen an den/die Stelleninhaber/-in:

- Verantwortungsbewusstsein, Selbstständigkeit und Flexibilität
- Sowie ein kundenfreundliches und serviceorientiertes Auftreten
- wünschenswert Führerschein Klasse B

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum **01.02.2023**

per E-Mail an: **bewerbungen@angermuende.de**
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Ritter unter Tel. 03331/260047.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde.

Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuende.de.

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde sucht für das Strandbad „Wolletzsee“ eine/-n

Fachangestellte/-n für Bäderbetriebe (m/w/d)/

Rettungsschwimmer/-in (m/w/d)

Die Stelle im Umfang von 39 Wochenstunden ist mit E5 bzw. E4 des TVöD bewertet und unterteilt sich im Tätigkeitsfeld in die Sommersaison und Wintersaison.

Schwerpunktaufgaben während der Sommersaison:

- Beaufsichtigung des Badebetriebes
- Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Wartungs-, Kontroll- und Pflegearbeiten
- Überwachung der Wasserqualität
- Schwimmunterricht und weitere Angebote entwickeln und begleiten

Schwerpunktaufgaben während der Wintersaison:

- Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Grünflächen, Park- und Grünanlagen, Parkplätze, Spiel- und Sportplätze und öffentl. Wegen sowie der Strandbadanlage
- Winterdienst
- Sonstige Unterstützungstätigkeiten mit handwerklichem Charakter in diversen der Stadt Angermünde zugeordneten Bereichen

Anforderungsprofil:

- abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum Fachangestellte/n für Bäderbetriebe
- Alternativ das Rettungsschwimmabzeichen in Silber
- Selbständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten

- Flexibilität, Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft und eine positive Einstellung zu Bereitschaftsdienst und Arbeitszeitverlagerung
- sehr guter gesundheitlicher Zustand und sehr gute Konstitution

Weiterhin wünschenswert:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Handwerksberuf
- der Besitz des Führerscheins mind. in der Klasse C1E
- Befähigungsnachweise zum Führen von Baumaschinen und anderer motorisch angetriebener Arbeitsmaschinen und -geräte und technisches Verständnis sind erwünscht

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum 15.03.2023

per E-Mail an: **bewerbungen@angermuende.de**
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Rödel unter Tel. 03331/260014.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde.

Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuende.de.

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde schreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Gärtner/-in (m/w/d)

aus.

Die Stelle im Umfang von **35 Wochenstunden** ist nach dem TVöD bewertet (mit Gärtnerabschluss bedeutet dies die E5 mit einem Mindest-Brutto in Höhe von **2.312,06 €**), beinhaltet den Anspruch auf **30 Tage** Jahresurlaub und umfasst folgende Schwerpunktaufgaben:

- Arbeiten zur Unterhaltung kommunaler Friedhöfe und Grünflächen
- Vorbereitung, Anlage und Nachbereitung von Grabstellen auch an Samstagen
- Pflege von Grünflächen und Bäumen nach ZTV
- Handhaben, Instandsetzen von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen
- Schließ- und Winterdienst einschl. Winterdienstbereitschaft

Anforderungen an den/die Stelleninhaber/-in:

- Erfolgreiche Ausbildung zum Gärtner (Fachrichtungen Garten- und Landschaftsbau, Friedhofsgärtnerei, Zierpflanzenbau) oder einen gleichwertigen Abschluss
- gesundheitliche und körperliche Eignung für die Vor-/Nachbereitung von Bestattungen und von Baumpflegemaßnahmen (Höhentauglichkeit, Heben von Lasten über 25 kg)
- hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Einsatz- und Leistungsbereitschaft, Organisationstalent, selbstständiges Arbeiten, Teamfähigkeit
- sensibler Umgang mit Hinterbliebenen
- gute Pflanzenkenntnisse

- Besitz eines uneingeschränkten Führerscheins der Führerscheinklasse C1E
- Befähigung zum Bedienen von Kettensägen (AS-Baum I – 40 Stunden-Lehrgang) und spezifischer Technik (z. B. Minibagger, Teleskop-/Radlader etc.) wäre wünschenswert
- Erfahrung in der Baumpflege (Fachkundenachweis wäre von Vorteil)
- technische Sachkunde, handwerkliche Kenntnisse

Die Nachweise zu den Befähigungen und Führerscheinen sind als Kopie der Bewerbung beizufügen.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum **01.03.2023**

per E-Mail an: **bewerbungen@angermuende.de**
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Lauzening unter Tel. 03331/260040.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde.

Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuende.de.

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde bietet zum **01.08.2023** engagierten und IT-interessierten Menschen eine dreijährige Berufsausbildung zum/zur

Fachinformatiker für Systemintegration (m/w/d)

Unsere Stadtverwaltung und die Zuständigkeit unserer verwaltungseigenen IT-Abteilung umfasst mehr als nur die Verwaltungsbereiche. Auch die Nachfolgebereiche sowie die Schulen und Kindertagesstätten gehören dazu. Unser IT-Bereich gewährleistet Tag für Tag, dass die Verwaltungsabläufe und IT-Prozesse reibungslos funktionieren und unterstützt jederzeit die Kolleginnen und Kollegen bei technischen Fragen. Du bist technikaffin und bist daran interessiert, IT-Systeme zu planen und zu konfigurieren? Dann bewirb Dich bei uns!

Die Ausbildungsvergütung erfolgt nach dem **TVAöD** (im 1. Ausbildungsjahr: 1.068,26 € Brutto). Die praktische Ausbildung erfolgt in der IT-Abteilung der Stadt Angermünde. Die schulische Ausbildung erfolgt in der Berufsschule in Teltow.

Inhalte der Ausbildung

- IT-Grundlagen und Programmiersprache
- IT-Systeme einer öffentlichen Verwaltung
- Planung und Konfiguration von IT-Systemen entsprechend der betrieblichen Bedürfnisse
- Diagnose und Beseitigung von Störungen und Fehlern
- Erkennen und beseitigen von Systemschwachstellen

Voraussetzungen

- Mindestens die Fachoberschulreife
- Gute Leistungen in Mathematik, Informatik und Englisch
- Sichere PC-Kenntnisse
- Technisches Verständnis und Geschick
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Kreativität zur Konzipierung von Systemlösungen

Bei Interesse richte deine Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopie des letzten aktuellen Zeugnisses und bei unter 18-Jährigen, eine Bescheinigung der ärztlichen Eignungsuntersuchung) bis zum **08.02.2023**

per E-Mail an: **bewerbungen@angermuende.de**
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung und Ausbildung bei der Stadt Angermünde erteilt Frau Rödel unter Tel. 03331/260014.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde.

Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuende.de.